



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0420(COD)**

---

---

**15058/22  
ADD 47**

**TRANS 730  
CODEC 1803**

## **BERICHT**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: ST 14717/22 ADD47

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1315/2013

– Allgemeine Ausrichtung

---

Die Delegationen erhalten anbei die Anhänge V, VI und VII des oben genannten Vorschlags.

ANHANG V

**LEITLINIEN FÜR DIE PLANUNG EINER NACHHALTIGEN URBANEN MOBILITÄT  
IN STÄDTISCHEN KNOTEN**

Dieser Anhang enthält die Leitlinien für die Ausarbeitung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität in städtischen Knoten.

- 1) *Ziele*: Im Mittelpunkt eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) sollte das Ziel stehen, die Zugänglichkeit des funktionalen Stadtgebiets zu verbessern und für eine hochwertige, sichere, nachhaltige und emissionsarme Mobilität in das funktionale Stadtgebiet, durch dieses hindurch und innerhalb dieses Gebiets zu sorgen. Insbesondere sollte die emissionsfreie Mobilität und die Umsetzung eines städtischen Verkehrssystems unterstützt werden, das zu einer besseren Gesamtleistung des transeuropäischen Verkehrsnetzes beiträgt, indem vor allem eine Infrastruktur für den nahtlosen Verkehr emissionsfreier Fahrzeuge und multimodale Personenverkehrsknoten, die die Einbindung der ersten und letzten Meile erleichtern, sowie multimodale Güterterminals entwickelt werden, die städtische Knoten bedienen.
- 2) *Langfristige Vision und ein kurzfristiger Umsetzungsplan*: Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität sollte eine langfristige Strategie für die künftige Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur und multimodalen Diensten enthalten oder mit einer solchen bereits bestehenden langfristigen Strategie verknüpft sein. Er sollte darüber hinaus Vorgaben enthalten, wie sich mit dieser Strategie kurzfristig Ergebnisse erzielen lassen. Der Plan sollte in einen integrierten Ansatz für die nachhaltige Entwicklung des Stadtgebiets eingebettet und mit dem jeweiligen Flächennutzungsplan und der entsprechenden Raumplanung verknüpft sein.
- 3) *Integration verschiedener Verkehrsträger*: Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität sollte den multimodalen Verkehr fördern, indem verschiedene Verkehrsträger und Maßnahmen zur Erleichterung einer nahtlosen und nachhaltigen Mobilität integriert werden. Er sollte Maßnahmen enthalten, die den Anteil nachhaltigerer Verkehrsträger – beispielsweise des öffentlichen Verkehrs, der aktiven Mobilität und gegebenenfalls der Binnenschifffahrt und des Seeverkehrs – erhöhen. Auch sollte er Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität, insbesondere im Hinblick auf die Ökologisierung der urbanen Flotte, die Verringerung der Verkehrsüberlastung und die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit, vor allem für besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer, enthalten.

- 4) *Wirksames Funktionieren des TEN-V*: Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität sollte den Auswirkungen gebührend Rechnung tragen, die sich aus den verschiedenen städtischen Maßnahmen im Bereich der Personen- und Güterverkehrsflüsse für das transeuropäische Verkehrsnetz ergeben, damit ein nahtloser Verkehr im Transit durch städtische Knoten, bei deren Umgehung oder ihrer Anbindung auch mit emissionsfreien Fahrzeugen gewährleistet ist. Insbesondere sollte er dafür sorgen, dass die Verkehrsüberlastung abnimmt, die Straßenverkehrssicherheit erhöht wird und Engpässe, die die Verkehrsströme im TEN-V beeinträchtigen, beseitigt werden.
- 5) *Partizipativer Ansatz*: Die Entwicklung und Umsetzung eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität sollte nach einem integrierten Konzept mit einem hohen Maß an Zusammenarbeit, Koordinierung und Konsultation zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und den zuständigen Behörden erfolgen. Dabei sollten auch Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter der Zivilgesellschaft und Wirtschaftsakteure einbezogen werden.
- 6) *Monitoring und Leistungsindikatoren*: Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität sollte Ziele, Vorgaben und Indikatoren enthalten, die die aktuelle und künftige Leistung des städtischen Verkehrssystems darstellen. Seine Umsetzung sollte anhand von Leistungsindikatoren überwacht werden.

---

## ANHANG VI

### ÄNDERUNGEN DER VERORDNUNG (EU) 2021/1153

Teil III des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1153 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„GRENZÜBERSCHREITENDE UND FEHLENDE VERBINDUNGEN“
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Indikative Listen vorermittelter fehlender grenzüberschreitender Verbindungen und fehlender Verbindungen“
  - b) Die erste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Atlantik‘“ und die zweite Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
  - c) Die fünfte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Ostsee – Adria‘“ und die sechste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
  - d) Die neunte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Mittelmeer‘“ und die zehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
  - e) Die dreizehnte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Nordsee – Ostsee‘“ und die vierzehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
  - f) Die siebzehnte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Nordsee – Mittelmeer‘“ und die achtzehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
  - g) Die einundzwanzigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Orient/Östliches Mittelmeer‘“ und die zweiundzwanzigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
  - h) Die fünfundzwanzigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Rhein – Alpen‘“ und die sechsundzwanzigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
  - i) Die dreißigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Rhein – Donau‘“ und die einunddreißigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
  - j) Die fünfunddreißigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Skandinavien – Mittelmeer‘“ und die sechsunddreißigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

## ANHANG VII

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) 1315/2013	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5 Absätze 1 und 2
Artikel 36	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 43	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 38 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 44	Artikel 11 Absatz 1
	Artikel 11 Absätze 2 und 3
Artikel 10	Artikel 12
	Artikel 13

Artikel 11	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 15 Absätze 1 und 2
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iv	Artikel 16
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	Artikel 17
	Artikel 18
Artikel 13	Artikel 19
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 3
Artikel 15	Artikel 21
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 22
Artikel 16	Artikel 23
Artikel 21	Artikel 24 Absätze 1 und 2
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 4
Artikel 22	Artikel 25
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 26
Artikel 23	Artikel 27
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 2

Artikel 17 Absatz 4

Artikel 18 Absatz 1

Artikel 17 Absatz 3

Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c

Artikel 19

Artikel 24 Absatz 1

Artikel 24 Absatz 2

Artikel 25 und Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe d

Artikel 26

Artikel 27

Artikel 29

Artikel 30

Artikel 31

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 28 Absatz 3

Artikel 29 Absatz 1

Artikel 29 Absatz 2

Artikel 29 Absätze 3 und 4

Artikel 30

Artikel 31

Artikel 32 Absatz 1

Artikel 32 Absatz 2

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 35 Absätze 1 bis 4

Artikel 35 Absatz 5

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Artikel 39

Artikel 40 und 41

Artikel 42

Artikel 43

Artikel 44

Artikel 45

Artikel 35

Artikel 37

Artikel 42

Artikel 45

Artikel 48

Artikel 46

Artikel 47 Absätze 1 und 3

Artikel 47 Absatz 2

Artikel 49 Absätze 1 und 2

Artikel 49 Absatz 4

Artikel 49 Absatz 5

Artikel 49 Absatz 6

Artikel 50

Artikel 52

Artikel 53

Artikel 54

Artikel 56

Artikel 46

Artikel 47

Artikel 48

Artikel 49

Artikel 50

Artikel 51 Absätze 1 bis 5 und 9

Artikel 51 Absatz 6

Artikel 51 Absatz 7

Artikel 52

Artikel 53

Artikel 54

Artikel 55

Artikel 56 Absatz 1

Artikel 56 Absatz 2

Artikel 56 Absatz 3

Artikel 57

Artikel 58

Artikel 59

Artikel 60

Artikel 61

Artikel 62

Artikel 57

Artikel 63

Artikel 64

Artikel 65

Artikel 59

Artikel 66

Artikel 60

Artikel 67

